

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

§ 1

Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse (im folgenden AOK) finden entsprechende Anwendung für den nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) durchzuführenden Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen, soweit im folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

(1) Am Ausgleichsverfahren wegen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U 1) nehmen die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Am Ausgleichsverfahren wegen der Aufwendungen bei Mutterschaft nehmen alle Arbeitgeber teil (U 2).

(2) Im übrigen gelten die Ausnahmenvorschriften der §§ 11 und 12 AAG.

§ 3

Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber

(1) Die AOK erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 70 v.H. der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG.

(2) Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1 auf 50 v.H. (Alternative 3) bzw. 60 v.H. abgesenkt (Alternative 1) oder auf 80 v.H. erhöht (Alternative 2). Der Antrag gilt ab Beginn des nächsten Kalenderjahres und kann zum Ende des Kalenderjahres zurückgenommen werden.

(3) Die AOK erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 100 v.H. der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG. Der Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für das nach § 18 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt wird mit 20 v.H. des nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG zu erstattenden Betrages abgegolten.

(4) Die Erstattung für Krankheitsaufwendungen (U1) erfolgt höchstens aus einer Vergütung oder einem Arbeitsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der Erstattung sind auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abgegolten.

(5) Dem Arbeitgeber können auf Antrag angemessene Vorschüsse für die Erfüllung der Ansprüche auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gewährt werden. Für die Gewährung von Vorschüssen kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens werden durch jeweils gesonderte Umlagen von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.
- (2) Die Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG (U 1) beträgt 2,0 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG. Hat der Arbeitgeber die erhöhte Erstattung nach § 3 Abs. 2 AAG (Alternative 2) gewählt, so beträgt die Umlage 3,1 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG, hat der Arbeitgeber die abgesenkte Erstattung nach § 3 Abs. 2 gewählt, so beträgt die Umlage 1,6 v.H. in der Alternative 1 und 1,1 v.H. in der Alternative 3 der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG.
- (3) Die Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG (U 2) wird auf 0,46 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 AAG festgesetzt.
- (4) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 5 Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen

- (1) § 27 der Satzung gilt mit der in § 6 genannten Einschränkung entsprechend.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse nehmen zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.

§ 6 Organe, Vorsitz

- (1) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG (Ausgleichsangelegenheiten) wirken im Verwaltungsrat nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (2) Im Verwaltungsrat übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählen jeweils aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Betriebsmittel

- (1) Die AOK verwaltet die Mittel für das Ausgleichsverfahren als Sondervermögen.
Es werden getrennte Betriebsmittel gebildet,
 - a) für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen bei Krankheit,
 - b) für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen bei Mutterschaft.
- (2) Die Betriebsmittel sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen, dürfen jedoch die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

§ 8 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
- (2) Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit zwei Mitgliedern zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung. § 38 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsabschluß aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsausschuß nach Abs. 3 vorzulegen. Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Anlage 2 zur Satzung der AOK tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Anlage 2 zur Satzung der AOK vom 1. Januar 1996 in der Fassung des fünften Nachtrags vom 14. Dezember 1999 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

In der Fassung des 1. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 25. April 2006 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 16. Mai 2006, AZ.: 12.2-6323-27/06.

In der Fassung des 2. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 25. April 2006 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 16. Mai 2006, AZ.: 12.2-6323-27/06.

In der Fassung des 3. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 19. Dezember 2006 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 2. Januar 2007, AZ.: 12.2-6323-65/06.

In der Fassung des 4. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 4. Dezember 2007 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 18. Dezember 2007, AZ.: 12.2.1-6323-66/07.

In der Fassung des 5. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 26. Februar 2008 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 29. April 2008, AZ.: 12.2.1-6323-16/08.

In der Fassung des 6. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 2. Dezember 2008 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 17. Dezember 2008, AZ.: 12.2.1-6323-53/08.

In der Fassung des 7. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28. Oktober 2008 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 9. Dezember 2008, AZ.: 12.2.1-6323-49/08.

In der Fassung des 8. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 27. Oktober 2009 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 2. Dezember 2009, AZ.: 12.2.1-6323-36/09.

In der Fassung des 9. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14. Dezember 2010 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 20. Dezember 2010, AZ.: 12.2.1-6323-66/10.

In der Fassung des 10. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12. Juli 2011 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 29. August 2011, AZ.: 12.2.1-6323-37/11.

In der Fassung des 11. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Dezember 2012 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 10. Januar 2013, AZ.: 12.2.1-6323-50/12.

In der Fassung des 12. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3. Dezember 2013 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 28. April 2014, AZ.: 12.2.1-6323-53/13.

In der Fassung des 13. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Dezember 2015 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 15. Dezember 2015, AZ.: 12.2.1-6323-29/15.

In der Fassung des 14. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12./13. Dezember 2016 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 19. April 2017, AZ.: 12.2.1-6323-01/17.

In der Fassung des 15. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28. Februar 2019 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 13. Juni 2019, AZ.: 12.2.1-6323-02/19-AOK.